

## Die WTS informiert zur Umsatzsteuer: Ergänzungsschreiben des BMF zur Umsatzsteuer bei PV-Anlagen

Seit dem 01. Januar 2023 unterliegt der Erwerb und die Installation von Photovoltaikanlagen sowie deren wesentlicher Komponenten einem Umsatzsteuersatz von 0 % (Nullsteuersatz). Obwohl die Neuregelung zu einer Entbürokratisierung führen sollte, ergeben sich viele ungeklärte Einzelfragen, die das BMF im Schreiben vom 30. November 2023 zu klären versucht.

Der Nullsteuersatz für die Lieferung von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage erstreckt sich auch auf die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten und den Speichern für den mit Solarmodulen erzeugten Strom.

### Begünstigte Photovoltaikanlagen

Nach dem BMF-Schreiben, das Sie [hier](#) einsehen können, sind auch Solar-Carports und Solar-Terrassenüberdachungen begünstigte PV-Anlagen, wobei die notwendigen Halterungen ebenfalls mit dem Nullsteuersatz zu besteuern sind. Nicht begünstigt dagegen ist die primäre Unterkonstruktion der Anlagen.

### Begünstigte Speicher

Bei Stromspeichern mit einer nutzbaren Kapazität von mindestens 5 kWh wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass sie begünstigt eingesetzt werden. In diesem Fall entfällt für den Leistenden die Nachweispflicht, dass diese Stromspeicher vom Leistungsempfänger tatsächlich für eine begünstigte Anlage erworben werden. Dies hat dann Bedeutung, wenn der Batteriespeicher von einem anderen Unternehmer geliefert wird.

Der Nullsteuersatz gilt auch für solche Batteriespeicher, die nachträglich für eine vor dem 01. Januar 2023 gelieferte Photovoltaikanlage erworben werden, sofern diese die sonstigen Voraussetzungen erfüllt.

Auch Energiespeichersysteme, die den produzierten Strom in Wasserstoff speichern, sind nun begünstigt. Voraussetzung ist aber, dass der Wasserstoff ausschließlich zur Energierückumwandlung in elektrischen Strom verwendet wird.

### Begünstigte Nebenleistungen bei der Anschaffung einer Photovoltaikanlage

**Begünstigte Nebenleistungen** (vgl. Abschn. 12.18 Abs. 1 S. 4 UStAE) zur Lieferung einer Photovoltaikanlage sind

- Übernahme der Anmeldung in das MaStR,
- die Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage,
- die Montage der Solarmodule, die Kabelinstallationen,
- die Lieferung und der Anschluss des Wechselrichters oder des Zweirichtungszählers,
- die Lieferung von Schrauben und Stromkabeln, die Herstellung des AC-Anschlusses,
- die Bereitstellung von Gerüsten oder auch die Lieferung von Befestigungsmaterial,
- die Erneuerung oder Ertüchtigung eines Zählerschranks,
- die Erneuerung oder Ertüchtigung der Unterkonstruktion einer Photovoltaikanlage
- die Lieferung eines Taubenschutzes.

Das BMF-Schreiben stellt klar, dass dies keine abschließende Liste der begünstigten Nebenleistungen ist. Auch andere Leistungen, die mit der Anschaffung der Photovoltaikanlage zusammenhängen und vom Lieferanten der Photovoltaikanlage erbracht werden und keinen eigenständigen Zweck haben, können eine begünstigte Nebenleistung sein.

**Keine Nebenleistungen** (Abschn.12.18 Abs. 1 S. 5 UStAE) sind:

- zwingend vorgeschriebene Maßnahmen (Demontage und Neumontage von Platten) bei einem Aufbringen der Photovoltaikanlage auf Dächern mit asbesthaltigen Deckwerkstoffen
- die Anpassung einer Blitzschutzanlage.

### **Sonstige begünstigte Leistungen**

Die isolierte Erweiterung des Zählerschranks ist begünstigt, sofern sie durch die Anschaffung der Anlage erforderlich wird, selbst wenn die Erweiterung des Zählerschranks als eigenständige Leistung erbracht wird. Sonstige Arbeiten (etwa bei bestehenden Anlagen) sind nicht begünstigt.

### **KEINE begünstigten Leistungen**

- zwingend vorgeschriebene Maßnahmen (Demontage und Neumontage von Platten) bei einem Aufbringen der Photovoltaikanlage auf Dächern mit asbesthaltigen Deckwerkstoffen
- die Anpassung einer Blitzschutzanlage
- Einbau von Stromverbrauchern, wie Ladeinfrastruktur, Wärmepumpe.

Als Ansprechpartner steht Ihnen die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand Stuttgart GmbH, Hohe Str. 16, 70174 Stuttgart (Tel. 0711 16345 – 410, E-Mail: [info@wts-vbw.de](mailto:info@wts-vbw.de)) gerne zur Verfügung.